



HUEBER Service GmbH

Innovation ist unser täglicher Antrieb - Driven by Innovation

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN Stand 25. Sep. 15

1. Allgemeines

1.0. Für unsere sämtlichen Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Verkäufers, denen unsere Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit widersprochen.

Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

1.1. Bestellungen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.2. Bestellungen, welche vom Auftragnehmer nicht schriftlich bestätigt werden, können spätestens nach 30 Tagen ohne weiteres von uns annulliert werden.

1.3. Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, mündliche oder telefonische Bestellungen oder Änderungen, Zusätze etc. sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden, dies gilt insbesondere für Abmachungen mit unseren Beauftragten oder Erfüllungshelfern sowie deren Erklärungen.

2. Lieferung und Lieferfristen

2.0. Der von uns bestimmte Liefertermin versteht sich als Ankunfts- bzw. Fertigstellungstermin. Vereinbarte Liefertermine sind mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt verbindlich.

Ist als Liefertermin eine bestimmte Kalenderwoche vereinbart, so ist der Termin überschritten und Verzug ohne besondere Mahnung eingetreten, wenn die vollständige Lieferung nicht am letzten Werktag dieser Woche erfolgt ist. Ist als Liefertermin ein bestimmter Kalendertag vereinbart, so ist der Termin überschritten und Verzug ohne besondere Mahnung eingetreten nach Ablauf des bestimmten Kalendertages.

2.1. Hält der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht ein, so verspricht der Lieferant bzw. Hersteller eine Vertragsstrafe von mindestens 0,5 % des Gesamtbestellwertes pro Kalenderwoche, maximal 5 % des selben, es sei denn, daß die Terminüberschreitung nachweisbar durch höhere Gewalt veranlaßt ist.

Erkennt der Lieferant, daß er vereinbarte Termine nicht halten kann, so hat er uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Unabhängig hiervon haftet der Lieferant bzw. Hersteller für den infolge dieser Terminüberschreitung bei uns entstehenden und deshalb von ihm zu vertretenden Schaden.

Die uns im Falle des Verzuges nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

Lieferverzögerungen eines eventuellen Unterlieferanten entbinden den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die vereinbarten Termine und deren Überschreitung.

2.2. Ferner sind wir bei Terminüberschreitung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren Ablauf zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Versand und Gefahrtragung

3.0. Die Lieferung hat an die im Auftrag genannte Anschrift zu erfolgen.

3.1. Der Lieferant bzw. Hersteller trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften.

3.2. Der Lieferant bzw. Hersteller trägt bis zur Übergabe an uns bzw. bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder wenn wir im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornehmen.

3.3. Sämtliche uns gelieferten Waren sind mit unserer Auftrags-Nr. und bei Roh- und Halbfabrikaten mit der Werkstoffbezeichnung nach DIN in unverwischbarer Farbe zu signieren. Nicht signierte Sendungen können auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden.

4. Preise, Zahlungen

4.1. Alle Preise sind Festpreise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie frei unserem Werk oder der von uns in Bestellung angegebenen Versandanschrift. Frachtfrei zu liefernde Güter sind franko zu liefern.

Bei Preisvereinbarung ab Werk oder Station des Lieferanten, gehen alle bis zur Versandstation entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferanten.

4.2. Zahlung erfolgt grundsätzlich nach unserer Wahl, entweder innerhalb von 14 Tagen nach kompletter Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder bis zum Ende des der kompletten Lieferung/Leistung und Rechnungseingang folgenden Monats.

5. Zeichnungen und andere Unterlagen, Dokumentation

5.1 Dem Lieferant überlassene Zeichnungen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten überlassen werden und sind nach Erledigung einer Anfrage oder Bestellung zurückzugeben. Das gleiche gilt für Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die nach unseren Angaben gefertigt worden sind.

5.2 Der Lieferant erklärt sich mit der Auftragsannahme damit einverstanden, das die von ihm mit der Lieferung zu übergebende Dokumentation unter Umständen ganz oder Ausschnittsweise in weitergehende Dokumentationen einfließt. Ein Verstoß gegen etwaige Urheberrechte findet damit nicht statt.

6. Gewährleistung

6.0. Der Lieferant leistet Gewähr und sichert zu, daß die gelieferten Gegenstände frei von Schäden in Material und Ausführung sind. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, daß seine Lieferung oder Leistung nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Verträge vorausgesetzten Verbrauch aufzuheben oder mindern und die zugesicherten Eigenschaften hat. Die Lieferung oder Leistung muß unseren Zeichnungen und dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei Fertigfabrikaten mit der endgültigen Inbetriebnahme durch uns/oder, sofern wir den Gegenstand weiterliefern, durch unsere Kunden.

6.2. Bei Lieferung von Roh- oder Halbfabrikaten beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Beginn der Verarbeitung oder Weiterverarbeitung durch uns oder unsere Abnehmer.

6.3. Für verborgene Mängel hat der Lieferant auch nach Ablauf der vorstehenden Fristen einzustehen, sofern sie von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden.

6.4. Beruhen Mängel auf einem Verschulden des Lieferanten oder fehlen den gelieferten Gegenständen zugesicherte Eigenschaften, so bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schadensersatz unberührt. In solchen Fällen kann Schadensersatz im gesetzlichen Umfang neben der Nachbesserung verlangt werden.

6.5. Insbesondere hat der Lieferant bei Materialfehlern gelieferter Waren den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, Verschulden liegt vor allem dann vor, wenn der Lieferant bei ordnungsgemäßer Qualitätsprüfung den Mangel hätte erkennen können.

6.6. Ebenso liegt Verschulden des Lieferanten vor, wenn aufgrund falscher oder mangelhafter Beschriftung durch den Lieferanten es zu einer Materialverwechslung kommt und hierdurch Kosten entstehen. Der Lieferant hat den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

6.7. Für vom Lieferant beschaffte fremde Fabrikate, Zulieferungen und Leistungen steht der Lieferant wie für Eigenlieferungen ein.

6.8. Kleinere Mängel können wir im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Mitteilung selbst beseitigen und die Aufwendungen dem Lieferant belasten, ohne das hierdurch dessen Gewährleistungsfrist berührt wird. Über Art und Umfang dieser Mängel und der ausgeführten Instandsetzungsarbeiten erhält der Lieferant einen Bericht.

6.9. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt.

7. Sonstiges

Gebrauchte Modelle dürfen vom Lieferant nur mit unserer schriftlichen Genehmigung vernichtet werden. Für die Bestellung sind nur die Zeichnungen und Stücklisten maßgebend, die der Bestellung beigelegt sind oder in der Bestellung als gültig angegeben sind. Noch im Besitz des Lieferanten befindliche Anfrage-Zeichnungen sind uns unverzüglich zurückzugeben. Die technischen Unterlagen, insbesondere unsere Zeichnungen, Modelle etc., die wir dem Lieferant zur Verfügung stellen, gelten als anvertraut im Sinne des § 18 UWG. Bei einer Annullierung der Bestellung sind sämtliche im Besitz des Lieferanten befindliche Zeichnungen und Unterlagen an uns zurückzugeben.

Wir haben nach vorheriger Anmeldung beim Lieferant jederzeit das Recht, die für uns in Fertigung befindlichen Teile in den Werkstätten des Lieferanten zu besichtigen. Bedient sich der Lieferant eines Unterlieferanten, so hat er diese Verpflichtung zu unseren Gunsten weiterzugeben.

Der Lieferant hat unsere Bestellung vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz nennen.

8. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteile geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Altdorf b. Nbg.